

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 42 (1971)
Heft: 11

Artikel: Eigentümer und Leiter sind haftpflichtig!
Autor: Zinner, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eigentümer und Leiter sind haftpflchtig!

Unsere Rechtsordnung steht grundsätzlich auf dem Boden der Selbsthaftung, d. h., ein Geschädigter hat seinen Schaden grundsätzlich selbst zu tragen. Er kann ihn nur dann auf einen andern Träger abwälzen, wenn eine positive Gesetzesvorschrift dies ausdrücklich oder sinngemäss vorsieht. Angesichts der zahlreichen Haftungsnormen, des weiten Anwendungsbereichs der Kausalhaftungen und der Verbreitung der Versicherung ist Selbsthaftung allerdings zur Ausnahme und die Abwälzung des Schadens zur Regel geworden.

Die Haftpflicht entsteht entweder ausservertraglich oder aufgrund eines Vertrages. Bei beiden Entstehungsarten unterscheiden wir einerseits die Verschuldenshaftung und andererseits die Kausalhaftung.

Bei der Verschuldenshaftung im ausservertraglichen Bereich hat der Geschädigte, der Schadenersatz beansprucht, im Sinne von Art. 41 OR den Schaden, die Widerrechtlichkeit der Schädigung, den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Widerrechtlichkeit sowie das Verschulden des Schädigers zu beweisen. Im Bereich der Haftung aus Vertrag ist es hingegen Sache des Schädigers darzutun, dass ihn keinerlei Verschulden trifft (Art. 97 OR).

Die Kausalhaftung setzt sowohl unter Vertragspartnern wie auch ausservertraglich kein Verschulden des Haftpflichtigen voraus, sondern begnügt sich mit dem Nachweis, dass der Schädiger den Schaden verursacht hat. Unsere Gesetzgebung sieht in der Regel überall dort Kausalhaftungen vor, wo es wegen einer besonders grossen Gefahr für Leib und Leben oder Vermögen von Mitmenschen als angezeigt erscheint, den Nutzniesser der (an sich erlaubten) Gefährdung einer verschärften Haftung auszusetzen. Bei den «milden» Kausalhaftungen wird der Schädiger zum Entlastungsbeweis zugelassen, während ihm dieser bei den «strengen» Varianten dieser Haftungsart versagt bleibt.

Für seine Hilfspersonen hat der Eigentümer oder der Leiter grundsätzlich einzustehen. Im aussenvertragli-

chen Bereich haftet er für sie kausal mit Entlastungsmöglichkeit (Art. 55 OR), während er sich dem geschädigten Vertragspartner gegenüber die Handlungen der Hilfsperson wie eigene Handlungen anrechnen lassen muss (Art. 101 OR).

Unter verschiedenen Schädigern besteht in der Regel Solidarität dem Geschädigten gegenüber; intern haben sich die Schädiger auf dem Regressweg auseinanderzusetzen (Art. 50/51 OR).

Das Mass der Haftung und des Schadenersatzes hängt von zahlreichen Kriterien, wie Verschulden des Schädigers oder seiner Hilfspersonen, Selbst- oder Mitverschulden des Geschädigten oder Dritter, sonstigen Umständen usw., ab. Der Richter hat auf diesem Gebiet einen weiten Ermessensspielraum.

Die Haftpflichtversicherung nimmt den versicherten Personen (dem Betriebsinhaber, seinen Vertretern und Organen, seinen Angestellten, Arbeitern und sonstigen Hilfspersonen) im Rahmen der abgeschlossenen Police die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftung ab. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche. Gedeckt sind Körper- und Sachschäden sowie darauf beruhende Vermögensschäden; reine Vermögensschäden fallen nur ausnahmsweise unter die Versicherungsdeckung.

Ausgeschlossen sind in der Haftpflichtversicherung Ansprüche von Ehegatten und Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie sowie von Angestellten und Arbeitern für Schäden, die sie im Bereich der Betriebsgefahren erleiden. Ferner sind Schäden nicht gedeckt, die unter die Obhutsklausel (mit Ausnahmen) oder die Garantie-, Gewährleistungs- und Erfüllungsklausel fallen oder welche Sonderrisiken darstellen.

Der Versicherungsnehmer hat gewisse Obliegenheiten zu erfüllen und die vereinbarte Prämie zu bezahlen.

*Dr. O. Zinner, Subdirektor der
Schweizerische National-Versicherungs-
Gesellschaft, Basel*

Automatische Löschung

Als Ersatz für menschliche Löschhilfe dienen seit bald hundert Jahren die Sprinkleranlagen für die automatische Löschung. Sie bestehen im Prinzip aus unter der Decke festmontierten, im zu schützenden Raum zweckmässig verteilten geschlossenen Düsen, Sprinkler genannt, zu denen Löschwasser durch ein festverlegtes Leitungsnetz geführt wird. Primär öffnet sich nur der dem Brand zunächst gelegene Sprinkler, sobald er auf seine Ansprechtemperatur (meist 70° C) erwärmt wird. Weiter entfernte Düsen treten erst bei Weiteraus-

dehnung des Brandes in Funktion. Beim Ansprechen eines Sprinklers wird ein Alarm ausgelöst, so dass zugleich eine Brandmeldeanlage vorhanden ist.

Die Aufgabe jeder Sprinkleranlage ist die Löschung eines Brandes im Anfangszustand oder mindestens dessen Dämpfung bis zum Eintreten der Feuerwehr. Deren Leistungsfähigkeit wird nach der Gefahr des Risikos bemessen, d. h. nach der Brandbelastung und Abbrandgeschwindigkeit. Ein Gebäude ist stets vollständig zu sprinklern, weil ein in einem ungeschützten